

Mutterschaftsanerkennung

Mitzubringende Unterlagen

- gültiger Lichtbildausweis
- bei vorgeburtlicher Anerkennung: Mutterpass
- bei nachgeburtlicher Anerkennung: Geburtsurkunde des Kindes, alternativ Geburtsbescheinigung, wenn noch keine Geburtsurkunde vorliegt

Voraussetzungen

- Die Mutter ist der deutschen Sprache mächtig.

Sie verstehen und sprechen beide ausreichend Deutsch.

Falls nicht, ist für die Beurkundung eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher notwendig. Bitte bringen Sie zum Übersetzen einen Dolmetscher oder eine andere Person zur Beurkundung mit. Diese Person benötigt ein gültiges Ausweisdokument und darf nicht mit Ihnen verwandt oder verschwägert sein.

Hinweis: Die Entscheidung, ob die Sprachkenntnisse ausreichend sind, trifft die Urkundsperson; ggfls. kann ohne Dolmetscher keine Beurkundung stattfinden.

- Nach bestimmten ausländischen Vorschriften (z. B. Italien) ist die Anerkennung der Mutterschaft vorgesehen.

Soweit

- mindestens ein Elternteil italienischer Staatsbürger ist,
- das Kind den Nachnamen der Kindesmutter tragen soll und
- zukünftig geplant ist, dass das Kind einen italienischen Pass erhalten soll,

ist es notwendig, eine Mutterschaftsanerkennung beurkunden zu lassen.

Die Mutterschaftsanerkennung muss dann zwingend mindestens einen Kalendertag vor der Vaterschaftsanerkennung erfolgen.

Findet die Mutterschaftsanerkennung nicht oder am gleichen Tag mit der Vaterschaftsanerkennung statt, erhält das Kind nach italienischem Recht den Nachnamen des Vaters.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine unverheiratete Frau, die ein Kind entbindet, in Italien rechtlich nur dann als Mutter des Kindes gilt, wenn eine Mutterschaftsanerkennung beurkundet wurde.